

Dem Mitarbeiter etwas Gutes tun !

Erholungsbeihilfe

Eine gewöhnliche Gehaltserhöhung ist grundsätzlich zwar immer erfreulich. Ein umfangreiches Mehr-Netto ist aufgrund von Lohnsteuer- und Sozialversicherungseinbehalten oftmals aber nicht zu erwarten.

Um Ihre Mitarbeiter einmal jährlich zusätzlich zu motivieren gibt es hierzu die Möglichkeit der steuerfreien Erholungsbeihilfe! Sie ist je Mitarbeiter nur einmal jährlich zu gewähren und gilt als Zuschuss des Arbeitgebers zu den Erholungskosten des Mitarbeiters. Dieser Zuschuss kann auch bei geringfügig Beschäftigten, sogenannten Minijobbern gewährt werden, ohne dass eine Anrechnung auf die 450,- €-Grenze erfolgt.

Der Vorteil

Der besondere Vorteil für den Arbeitnehmer besteht darin, dass die Erholungsbeihilfe Brutto wie Netto bei ihm ankommt.

Auch der Arbeitgeber hat eine deutlich geringere Mehrbelastung als beim gewöhnlichen Arbeitslohn. Denn die Erholungsbeihilfe ist sozialversicherungsfrei und der Arbeitgeber zahlt darüber hinaus lediglich einen pauschalen Lohnsteuerbetrag in Höhe von 25% auf die Erholungsbeihilfe.

Die Höchstgrenzen

Die Erholungsbeihilfe kann jedoch nicht in unbegrenzter Höhe zugestanden werden. Hier gelten die folgenden Höchstbeträge:

- 156,-- € für den einzelnen Arbeitnehmer
- 104,-- € für den Ehegatten (für den Fall dass der Arbeitnehmer verheiratet ist)
- 52,-- € für jedes Kind des Arbeitnehmers (hierbei sind allerdings nur Kinder zu berücksichtigen, die auch steuerlich noch als Kinder bis zum 18. bzw. zum 25. Lebensjahr zu qualifizieren sind)

Beispiel:

Bei einer dreiköpfigen Familie kann sich somit einmal jährlich eine steuerfreie Erholungsbeihilfe in Höhe von 312,-- € ergeben, die in der wirtschaftlichen Gesamtbelastung beim Arbeitgeber lediglich 390,-- € ausmacht.